

Ø 61/101

094
(und 025 Hamberge)

623-23/0-4

AmH. Bek. 8.8.02

Kreisverordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Wesenberger Grundmoränenlandschaft" vom 10. Juli 2002

Aufgrund der §§ 18 Abs. 1, 16 Abs. 2 und 53 Abs. 7 des Landesnaturschutzgesetzes verordnet der Landrat als untere Naturschutzbehörde:

§ 1

Erklärung zum Landschaftsschutzgebiet

- (1) Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet in den Gemeinden Wesenberg und Hamberge teilweise, Kreis Stormarn, wird zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet wird nach § 16 Abs. 5 des Landesnaturschutzgesetzes in ein Naturschutzbuch eingetragen, das bei der unteren Naturschutzbehörde und beim Landesamt für Natur und Umwelt als obere Naturschutzbehörde eingesehen werden kann.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Landschaftsschutzgebiet ist rund 385 ha groß. Es liegt nördlich der Ortslage Groß Wesenberg und wird räumlich im wesentlichen von der Gemeindegrenze, dem Ostrand der Waldbereiche nordöstlich Bruhnkatzen, einem Teil der Gemeindestraße 91 und dem von dieser abzweigenden, in südöstlicher Richtung verlaufenden Wirtschaftsweg, der B 75 östlich Ratzbek, der A 1 bis zur Bahnlinie Hamburg - Lübeck, den Talrändern der Wesenberger Grenzau Niederung und der nach Westen anschließenden Niederung des Buurdieksbach bis zur A 1 und von der Ortslage Stubbendorf begrenzt.

Ausgenommen vom Schutz dieser Verordnung sind die im Außenbereich gelegenen und vom Landschaftsschutzgebiet umschlossenen, bebauten Grundstücke.

In der dieser Verordnung als Anlage beigefügten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000 ist das Landschaftsschutzgebiet schwarz umrandet dargestellt.

(2) Die genaue Grenze des Landschaftsschutzgebietes ist in den Abgrenzungskarten im Maßstab 1 : 5.000 grün eingetragen. Sie verläuft auf der dem Gebiet zugewandten Seite der grünen Linie.

(3) Die Ausfertigung der Karte(n) kann bei dem Landrat des Kreises Stormarn als untere Naturschutzbehörde in 23843 Bad Oldesloe sowie bei dem Amtsvorsteher des Amtes Nordstormarn in 23858 Reinfeld während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

(4) Die Verordnung und die Abgrenzungskarte sind mit der Bezeichnung " Abt. BB 19 AZ 623 - 23/0 - 4 "in den Bestand des Kreisarchivs aufgenommen.

(5) In dem durch Kreisverordnung vom 09. Sept. 1987 ausgewiesenen geschützten Landschaftsbestandteil " westliche Ratzbeker Bachschlucht " gelten unbeschadet der Landschaftsschutzverordnung bis zu einer Neuregelung die dort festgelegten Beschränkungen.

§ 3 Schutzzweck

(1) Das Landschaftsschutzgebiet besteht aus einer knick- und walddreichen Grundmoränenlandschaft mit angrenzendem Niederungszug von Wesenberger Grenzau und Buurdieksbach. Der Landschaftsraum wird im wesentlichen geprägt durch den Ratzbeker Wohld mit überwiegend naturnahen Waldbeständen auf unterschiedlichen Standorten, eine hohe strukturelle Vielfalt, ein gut erhaltenes Knicknetz, Kleingewässer, eingestreute kleinere Grünlandflächen, Bachschluchten und ein reichhaltiges Lebensraumangebot für Tiere und Pflanzen. Der Ratzbeker Wohld sowie die Gewässerniederungen sind als Nebenverbundachse des regionalen Biotopverbundkonzeptes eingestuft.

(2) Schutzzweck ist es, in diesem Naturraum,

1. die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, die Regenerationsfähigkeit und die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
2. die naturraumtypischen Lebensstätten von Tier- und Pflanzengemeinschaften als Lebensraumverbund lokaler und regionaler Bedeutung,
3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes,
4. die besondere Bedeutung für die naturverträgliche Erholung, die das Erleben und den Genuß von Natur und Landschaft beinhaltet,
5. die natürliche Geomorphologie,

zu erhalten und zu schützen sowie diesen Naturraum oder bestimmte Teile des Naturraumes zu entwickeln.

§ 4 Verbote

In dem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere wenn sie den Naturhaushalt schädigen, den Naturgenuß beeinträchtigen oder das Landschaftsbild verunstalten können. Insbesondere ist es verboten,

1. bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung nach der Landesbauordnung bedürfen oder für die die Landesbauordnung nicht gilt, zu errichten; dazu zählt auch die Anlage von Straßen, Wegen, Plätzen jeder Art oder anderen Verkehrsflächen mit Deckschichten,
2. Bodenbestandteile abzubauen oder andere Abgrabungen, Aufschüttungen und Auffüllungen in dem in § 13 Abs. 1 des Landesnaturschutzgesetz genannten Umfang vorzunehmen oder die Bodengestaltung auf andere Art zu verändern,
3. die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse durch Ausbau eines Gewässers im Sinne des § 31 des Wasserhaushaltsgesetzes, durch Grundwasserabsenkungen oder Entwässerungen entgegen § 1 Abs. 1 und Abs. 2, Nr. 10 des Landesnaturschutzgesetzes zu verändern,
4. Wald und Feldgehölze umzuwandeln oder ungenutzte Flächen in Nutzung zu nehmen; § 15 a Abs. 5 Satz 2 des Landesnaturschutzgesetzes gilt sinngemäß,
5. Dauergrünland auf nicht ackerfähigen Standorten aufzuforsten oder dauerhaft in Ackerland umzuwandeln,
6. Quellen, Wasserläufe, Tümpel, Teiche oder sonstige Wasserflächen zu beseitigen oder in anderer Art und Weise zu beeinträchtigen,
7. Fischteiche neu anzulegen oder in bestehende natürliche oder zu Naturschutzzwecken angelegte Gewässer Fische einzusetzen, die in Art und Menge nicht den natürlichen Lebensgemeinschaften entsprechen,
8. Camping -, Golf -, Sport - und sonstige Plätze anzulegen,
9. jegliche Stoffe organischer oder anorganischer Zusammensetzung abzulagern oder Lagerplätze einzurichten, wenn diese nicht der Erfüllung der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung dienen,
10. Bild- oder Schrifttafeln auf baulich nicht genutzten Flächen anzubringen; ausgenommen sind Tafeln zur Kennzeichnung des Landschaftsschutzgebietes sowie Hinweis- und Warntafeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften,

§ 5 Zulässige Handlungen

Unberührt von den Verboten des § 4 sind nach Maßgabe des Abschnittes III des Landesnaturschutzgesetzes als zulässige Handlungen erlaubt:

1. die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne des § 7 Abs. 3 des Landesnaturschutzgesetzes,
2. die ordnungsgemäße Ausübung des Jagdrechts im Sinne des § 1 des Bundesjagdgesetzes,

3. die ordnungsgemäße Ausübung des Fischereirechts im Sinne des § 7 Abs. 3 des Landesnaturschutzgesetzes sowie des § 3 Abs. 1 des Landesfischereigesetzes,
4. die erforderlichen Maßnahmen zur Erhaltung und Sicherung der Straßen, Wege, Plätze und Versorgungsleitungen unter Beachtung des § 12 Abs. 1 des Landesnaturschutzgesetzes,
5. die bestimmungsgemäße Nutzung von Flächen im Rahmen des § 38 des Bundesnaturschutzgesetzes,
6. die erforderliche Unterhaltung der der Vorflut dienenden Gewässer und Gewässerränder unter Beachtung des § 12 des Landesnaturschutzgesetzes; die Gewässerunterhaltung darf nicht zu einer Beeinträchtigung der nach § 15 a des Landesnaturschutzgesetzes geschützten Biotope führen; sonstige Feuchtgebiete nach § 7 Abs. 2 Nr. 9 des Landesnaturschutzgesetzes dürfen nicht erheblich oder nachhaltig verändert werden,
7. Untersuchungen und Maßnahmen zum Schutz oder zur Entwicklung des Landschaftsschutzgebietes, die die untere Naturschutzbehörde durchführt oder durchführen läßt,
8. die Nutzung oder unwesentliche Änderung von baurechtlich genehmigten Anlagen auf baulich genutzten Grundflächen,
9. behördlich angeordnete oder behördlich zugelassene Maßnahmen zum Schutz, zur Wiederherstellung, zur Entwicklung und zur Pflege bestimmter Teile von Natur und Landschaft im Sinne des § 6 a Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b und g des Landesnaturschutzgesetzes.
10. der Um- und Ausbau der B-75, der K-71 und die Errichtung einer Anschlußstelle der B-75 an die BAB-1.

§ 6

Ausnahmen, Befreiungen

(1) Die untere Naturschutzbehörde kann nach Maßgabe des § 54 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz Ausnahmen zulassen, soweit sich dies mit dem Schutzzweck nach § 3 Abs. 2 vereinbaren läßt.

Eine Ausnahme kann zugelassen werden für:

1. wesentliche Änderungen der in § 4 Abs. 1 Nr. 1 genannten Anlagen sowie für die Errichtung und wesentliche Änderungen der nach § 35 Abs. 1 und 4 des Baugesetzbuches bevorrechtigt im Außenbereich zulässige Vorhaben; dies gilt nicht für Windkraftanlagen,
2. das Verlegen oder die wesentliche Änderung von ober- oder unterirdischen Leitungen; einer gesonderten Ausnahme bedarf nicht das Verlegen von Leitungen im Straßenkörper, elektrischen Weidezäunen und Rohrleitungen zur Bewässerung landwirtschaftlicher Flächen oder für die Versorgung von Weidevieh,
3. die Errichtung oder wesentliche Änderung von Einfriedigungen aller Art; einer geson-

derten Ausnahme bedürfen nicht die Einfriedigungen von Hausgrundstücken, von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken oder von schutzbedürftigen Forst- und Sonderkulturen in der üblichen und landschaftsgerechten Art,

4. die Aufforstung bisher nicht als Wald genutzter Flächen,
5. die Neuschaffung von Gewässern wie Tümpel, Teiche oder sonstige Wasserflächen; dies gilt nicht für Fischteiche,
6. die Errichtung von freistehenden Hochsitzen in der offenen Feldflur,
7. die Anlage von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig-, oder vergleichbaren Sonderkulturen,
8. das Aufstellen von Zelten oder sonstigen beweglichen Unterkünften (Wohnwagen) außerhalb der dafür bestimmten Plätze unter Beachtung des § 36 Abs. 3 des Landesnaturschutzgesetzes,
9. die Durchführung von Veranstaltungen außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen, die mit erheblichem Lärm verbunden sind oder auf andere Weise die Ruhe der Natur oder den Naturgenuß durch außergewöhnlichen Lärm stören,

(2) Die untere Naturschutzbehörde kann von den Verboten des § 4 Abs. 1 nach Maßgabe des § 54 Abs. 2 des Landesnaturschutzgesetzes Befreiungen gewähren.

(3) Ausnahmen und Befreiungen sind bei der unteren Naturschutzbehörde schriftlich zu beantragen. Der Antrag muß alle zur Beurteilung erforderlichen Angaben enthalten; hierzu gehören auch Pläne und Beschreibungen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 57 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 des Landesnaturschutzgesetzes handelt, wer:

1. ohne die erforderliche Befreiung einem Verbot nach § 4 Nr. 1 bis 10 zuwiderhandelt oder ohne die erforderliche Ausnahme Handlungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 9 vornimmt;
2. Auflagen, die mit einer auf dieser Verordnung beruhenden Ausnahme oder Befreiung verbunden sind, nicht vollständig oder nicht innerhalb einer festgesetzten Frist erfüllt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer fahrlässig nicht erkennt, daß er die in Absatz 1 genannten Handlungen im Landschaftsschutzgebiet vornimmt.

§ 8
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

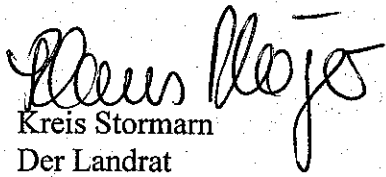
(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Kreisverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemeinde Wesenberg vom 01. Aug. 1972 (Amtsbl. S. – H. / Amtlicher Anzeiger s. 263), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Dez 1996 (Amtliche Bekanntmachung vom 28.12.96), sowie die Kreisverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemeinde Hamberge vom 02. Juni 1970 (Amtsbl. S. – H. / Amtlicher Anzeiger S. 126), zuletzt geändert durch Verordnung vom 07. Juni 2001 (Amtliche Bekanntmachung vom 30.08.01), für die von dieser Verordnung betroffenen Gebiete außer Kraft. //

↳ gelten ansonsten weiter

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Bad Oldesloe, 10.7.2002


Klaus Hojes
Kreis Stormarn
Der Landrat
als untere Naturschutzbehörde

